

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren der Unterkünfte der Universitätsstadt Tübingen für Wohnungslose und Geflüchtete

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) und der §§ 2,13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2008 (GBl. S. 206), dieses zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

1. § 1 Abs. 3: In § 1 Abs. 3 werden die Worte: „zugeteilten Flüchtlinge“ durch „zugeteilten Geflüchteten“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 2, Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
Gleiches gilt für den Fall, dass die Benutzerin/der Benutzer die zugeteilte Unterkunft 4 Wochen nicht mehr bewohnt, sie nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie für andere Zwecke, wie bspw. für die Aufbewahrung seines/ihrer Haushalts verwendet.
3. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 werden vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „Mitarbeiterinnen und“ hinzugefügt.
4. § 4 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
eine Kopie des/der übergebenen Schlüssel fertigen zu lassen oder zu fertigen, Schließzylinder auszutauschen **oder den/die Schlüssel an Dritte weiterzugeben;**
5. § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:
Bei einem Auftreten von Schädlingsbefall ist dieser unverzüglich zu melden.
6. § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
(4) Mit Rücksicht auf die besondere Zweckbestimmung der Unterkunft, die Gesamtheit der Bewohner und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude bedarf die Benutzerin/der Benutzer der schriftlichen Zustimmung der Universitätsstadt Tübingen, wenn sie/er:
 1. In der ihr/ihm zugeteilten Unterkunft Dritte – auch nur besuchsweise- aufnehmen will;
 2. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen an den Räumlichkeiten und deren Zubehör vornehmen will;
 3. Satellitenanlagen am Gebäude anbringen möchte;
 4. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Fahrzeug (auch Moped, Mofa oder Fahrrad) abstellen will.

Der Antrag auf die Zustimmung ist mindestens eine Woche vorher einzureichen.

7. Nach § 5 Abs. 3 wird folgender § 5 Abs. 4 neu eingefügt:

Den Personenberechtigten obliegt die Aufsichtspflicht über ihre Kinder. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder die Regelungen dieser Benutzungsordnung sowie der Hausordnung beachten. Sie sind für das Verhalten ihrer Kinder verantwortlich und unterliegen einer entsprechenden Haftung nach den Vorschriften des BGB.

8. § 5 Abs. 4 wird zu § 5 Abs. 5 und erhält folgende Fassung:
Die Universitätsstadt Tübingen wird die in § 1 genannten Gebäude und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die Benutzerin/der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Universitätsstadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
9. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert.
Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der zweiten Wohnflächenberechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Benutzungsgebühr wird eine Nebenkostenpauschale, jeweils pro Monat und m², erhoben. Bei den Wohnungen und Räumen für Geflüchtete in Interimsobjekten (Kategorie C) wird die bisherige Gebührenstruktur beibehalten.
10. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die monatliche Benutzungsgebühr wird aufgrund der Qualität der Unterkünfte und der unterschiedlichen Anforderungen an die Wohnungsunterbringung, jeweils für Wohnungslose – Gebäudekategorie A – und Geflüchtete – Gebäudekategorie B – getrennt erhoben:
 1. Die Benutzungsgebühr beträgt für Wohnungen und Räume für Wohnungslose (Gebäudekategorie A) 10,66 €/m².
 2. Die reduzierte Gebühr nach Maßgabe § 15 beträgt für Wohnungen und Räume für Wohnungslose (Gebäudekategorie A) beträgt 6,93 €/m².
 3. Die Nebenkostenpauschale beträgt für Wohnungen und Räume für Wohnungslose (Gebäudekategorie A) 4,59 €/m².
 4. Die reduzierte Gebühr für die Nebenkostenpauschale beträgt für Wohnungen und Räume für Wohnungslose (Gebäudekategorie A) 2,98 €/m².
 5. Die Benutzungsgebühr beträgt für Wohnungen und Räume für Geflüchtete (Gebäudekategorie B) 11,03 €/m².
 6. Die reduzierte Benutzungsgebühr nach Maßgabe des § 15 beträgt für Wohnungen und Räume für Geflüchtete (Gebäudekategorie B) 5,63 €/m².
 7. Die Nebenkostenpauschale beträgt für Wohnungen und Räume für Geflüchtete – (Gebäudekategorie B) 5,63 €/m².
 8. Die reduzierte Gebühr für die Nebenkostenpauschale beträgt für Wohnungen und Räume von Geflüchteten (Gebäudekategorie B) 3,66 €/m².
 9. Die Benutzungsgebühr beträgt für Wohnungen und Räume für Geflüchtete in Interimsobjekten (Gebäudekategorie C) 25,41 €/m².
 10. Die reduzierte Benutzungsgebühr nach Maßgabe des § 15 beträgt für Wohnungen und Räume für Geflüchtete in Interimsobjekten (Gebäudekategorie C) 10,28 €/m².
11. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Zur Gewährung der reduzierten Gebühr muss die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner gegenüber der Universitätsstadt durch Vorlage eines Arbeitsvertrags mit Gehaltsabrechnungen der letzten 3 Monate, des aktuellen Einkommensteuerbescheides oder vergleichbarer Belege (z.B. Rentenbescheid) nachweisen, dass sie bzw. er nicht auf die in Abs. 1 genannten **Transferleistungen** angewiesen ist. Die Gebührenreduzierung wird durch Bescheid auf jeweils sechs Monate **ab Antragsdatum** festgesetzt. Die Reduzierung kann durch neuen Antrag verlängert, jedoch nur für maximal **2 Jahre** gewährt werden.

12. § 18 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
Entgegen § 4 Abs. 1 Ziffer 6 eine Kopie des/der überlassenen Schlüssel fertigt oder fertigen lässt, Schließzylinder austauscht **oder den/die Schlüssel an Dritte weitergibt.**

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den

Boris Palmer